

**Landesverordnung
zur Durchführung des § 14 des Landesmediengesetzes
Vom 30. März 2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 6 des Landesmediengesetzes vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23, BS 225-1) wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei verordnet:

**§ 1
Zuständige Bibliothek**

Die gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 des Landesmediengesetzes (LMG) ablieferungspflichtige Person hat von jedem Druckwerk im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LMG ein Pflichtexemplar in Abhängigkeit vom Sitz des Verlages oder beim Selbstverlag vom Wohnort folgender Bibliothek abzuliefern:

1. in den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms sowie in den kreisfreien Städten Mainz und Worms:
der Stadtbibliothek Mainz,
2. in den Landkreisen Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie in den kreisfreien Städten Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken:
dem Landesbibliothekszentrum / Pfälzische Landesbibliothek in Speyer,
3. in den Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis sowie in der kreisfreien Stadt Koblenz:
dem Landesbibliothekszentrum / Rheinische Landesbibliothek in Koblenz,
4. in den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie in der kreisfreien Stadt Trier:
der Stadtbibliothek Trier.

**§ 2
Verfahren**

(1) Als Beginn der Verbreitung gemäß § 14 Abs. 1 LMG wird der Tag festgelegt, an dem das Druckwerk nach Herstellung der Exemplare erstmals außerhalb des Kreises der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Die Ablieferung hat bis spätestens vier Wochen nach diesem Tage zu erfolgen. Werden die Exemplare eines Druckwerks einzeln auf Anforderung hergestellt, gilt als Beginn der Verbreitung das allgemeine Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

(2) Neuauflagen und Neuabdrucke sind ebenfalls abzuliefern. Erscheint ein Druckwerk in verschiedenen, inhaltlich voneinander abweichenden Ausgaben, so sind Exemplare von sämtlichen Ausgaben des Druckwerks abzuliefern.

**§ 3
Zuschuss**

(1) Der ablieferungspflichtigen Person wird gemäß § 14 Abs. 5 LMG auf Antrag ein Zuschuss zu den Herstellungskosten gewährt, wenn die entschädigungslose Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Zur Ermittlung des Zuschusses sind Herstellungskosten und Auflagenhöhe des Druckwerks von der ablieferungspflichtigen Person nachzuweisen; diese sind bei der Festsetzung des Zuschusses angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ein Zuschuss unterbleibt, wenn die Herstellung des Druckwerks aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

**§ 4
Ausnahmen**

Die Bibliothek kann allgemein auf die Ablieferung von Pflichtexemplaren bestimmter Arten von Druckwerken auf Widerruf verzichten. Sie kann auch auf die Ablieferung einzelner Ausgaben verzichten, wenn ein Druckwerk gleichzeitig oder nacheinander in verschiedenen Ausstattungen oder auf verschiedenen Trägermaterialien erscheint. Dies gilt insbesondere für besonders aufwändige Ausführungen, wenn eine andere Ausführungsart genügend dauerhaft ist.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 4 LMG handelt, wer vorsätzlich

1. als Person, die das Druckwerk verlegt oder druckt – beim Selbstverlag das Werk verfasst hat oder herausgibt –, nicht bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Verbreitung gemäß § 14 Abs. 1 LMG ein Pflichtexemplar bei der zuständigen Bibliothek abgeliefert,
2. unwahre Angaben nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LMG macht, um eine Befreiung von der Ablieferungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LMG zu erlangen,
3. bei der Beantragung eines Zuschusses gemäß § 14 Abs. 5 LMG unwahre Angaben zu Herstellungskosten oder Auflagenhöhe macht oder eine Förderung des Druckwerkes aus öffentlichen Mitteln verschweigt.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Durchführung des § 12 des Landespressegesetzes vom 13. Juni 1966 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 230), BS 225-1-1, außer Kraft.